

### Ausgangsfall:

A aus Dortmund hat in der Autowerkstatt des B, die ebenfalls in Dortmund ansässig ist und in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird, am 01.02.2002 eine Inspektion durchführen lassen. Der Betrag für die Inspektion beträgt 649,38 €. Als A den Wagen am 01.02.2002 abholen möchte, weist B den A darauf hin, dass er leider mit der „EC-Karte“ nicht zahlen könne, da der „EC-Cash“ nicht funktioniere. Da A nicht soviel Bargeld hat, wird vereinbart das A das Geld überweisen soll und A fährt mit seinem Wagen nach Hause.

Die Forderung des B gerät jedoch bei A in Vergessenheit. B hat seinerseits aufgrund einer betrieblichen Umstrukturierung, die Forderung gegenüber A vergessen. Mitte Juli 2005 wird in einer betrieblichen Revision die „offene Forderung“ gegenüber A festgestellt. Daraufhin wird A mehrfach ange-mahnt, jedoch letztlich ohne Erfolg. Im Januar 2006 wird die Sache von B an den Rechtsanwalt R übergeben. R reicht Klage beim zuständigen Gericht ein, mit dem Antrag „den A auf Zahlung von 649,38 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 21. Juli 2005 zu verurteilen“.

In der Klageerwiderung und mündlichen Verhandlung trägt der Anwalt des A nur vor, „dass die Inspektion mangelhaft durchgeführt worden sei und insofern nicht fachgerecht sei. Von daher stehe dem B der geltendgemachte Anspruch nicht zu, da A sich auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages berufen könne.“ Der Anwalt des B weist darauf hin, dass diese Einrede nicht bestehe, da zum einen fachgerecht gearbeitet worden sei, zum anderen seien etwaige Ansprüche des A auch verjährt.

Erläutern Sie bitte gutachterlich die Entscheidung des Gerichts.

50 Punkte

### Bearbeitervermerk:

Bei der Begutachtung der Frage ist davon auszugehen, dass das Gericht eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich hält. Ferner ist anzunehmen, dass der im Antrag genannte 21. Juli 2005 tatsächlich dem Verzugseintritt entspricht.

### Abwandlung 1:

Angenommen, A wird antragsgemäss zur Zahlung verurteilt und A wendet sich nun an einen anderen Rechtsanwalt (S). S rät dem A Berufung gegen das Urteil einzulegen mit dem Hinweis, dass die Forderung des B verjährt sei. Das durch S angerufene Berufungsgericht hat Bedenken bezüglich der Berücksichtigung der erst im Berufungsverfahren vorgebrachten Verjährungseinrede.

Prüfen Sie bitte gutachterlich, welches Gericht für die Berufung zuständig wäre und ob die Bedenken des Berufungsgerichts zutreffen. Erläutern Sie also, wie die Entscheidung des Gerichts über die Berufung ausfallen wird?

50 Punkte

### Abwandlung 2:

Angenommen, die Berufung des A führt nicht zum Erfolg. Prüfen Sie im Gutachtenstil, ob A einen Schadensersatzanspruch gegen Rechtsanwalt ~~X~~  
~~und S~~ hat? Frage event. zu Anschlussberufung

60 Punkte

### Zusatzfrage:

Erläutern Sie bitte den Unterschied zwischen einem Rechtsmittel und einem Rechtsbehelf und geben Sie jeweils ein Beispiel dazu aus dem Erkenntnisverfahren der ZPO.